Drucksache IV/559 (neu)

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP, SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

In § 60 a Abs. 1 Satz 2 werden die Worte

„wenn der Antragsteller den Abschluß einer ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherung nicht nachweist"

ersetzt durch die Worte

„wenn der Antragsteller nicht den Abschluß einer Haftpflichtversicherung nachweist".

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Oktober 1962

Dr. von Brentano und Fraktion

Dr. Mende und Fraktion

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51